

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AIT GmbH - Kaufverträge

(Version Mai 2026)

§ 1. Geltungsbereich

Die AGB gelten für Verträge mit unserem Vertragspartner (nachfolgend „Abnehmer“ genannt) über den Kauf beweglicher Sachen (nachfolgende „Kaufgegenstand“ genannt). Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennen wir nicht an. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Bestellung der Ware oder Leistung durch den Abnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus unserem freibleibenden Angebot nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot des Abnehmers innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Die Annahme des Angebots erfolgt durch Auftragsbestätigung.

§ 3. Lieferfrist, Lieferverzug, Teillieferung

Ist Lieferung vereinbart, wird die Frist zur Lieferung von uns, wenn sie nicht individuell vereinbart wird, bei Annahme der Bestellung angegeben.

Genannte Lieferfristen sind, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, unverbindlich. Der Abnehmer kann uns aber vier Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins/der unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.

Können wir die Lieferfrist oder die vom Abnehmer gesetzte angemessene Frist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Abnehmer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Abnehmer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Eine bereits erbrachte Leistung des Abnehmers werden wir unverzüglich zurückerstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die vorstehenden Bestimmungen lassen das Recht des Abnehmers, nach Maßgabe des § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten, unberührt. Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht.

Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Abnehmer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Abnehmer

nur pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Abnehmer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wir oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von uns den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Gleiches gilt im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 lit. a.

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt sind alle betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind. Hierzu zählen auch Arbeitskämpfe, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über Eintritt, Dauer und alle weiteren für das Leistungsverhältnis wichtigen Umstände informieren.

Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Kaufvertrag schriftlich kündigen.

Die sich im Fall des Vorliegens einer Störung der Geschäftsgrundlage ergebenden Rechte (§ 313 BGB) bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Das Recht des Abnehmers, nach Maßgabe des § 320 BGB den Kaufpreis bis zur Bewirkung der von uns geschuldeten Leistung zurückzuhalten, bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleibt zudem die Vorschrift des § 281 Abs. 1 Satz 2 und des § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB.

§ 4. Lieferung, Annahmeverzug

Ist Lieferung vereinbart (Versendungskauf), sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Abnehmer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5. Preise, Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk.

Beim Versendungskauf trägt der Abnehmer die Transportkosten, nicht handelsübliche Verpackungskosten sowie öffentliche Abgaben und Zölle.

Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

Wird die Lieferfrist individuell vereinbart und beträgt diese mehr als zwei Monate nach Vertragsschluss, werden wir, wenn es nach Vertragsschluss zu einer Steigerung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten kommt, insbesondere wenn sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstandenen Kosten oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden, zum Ausgleich der Kostensteigerung den Preis nach billigem Ermessen anpassen. Gleiches gilt bei einer Senkung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten. Maßgebend ist eine additive Gesamtbetrachtung der Kosten, sodass Kostensteigerungen in einem Bereich auch durch Kostensenkungen im anderen Bereich ausgeglichen werden können. Die getroffene Preisanpassung ist nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird. Der Abnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung für den Kaufgegenstand den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung des Kaufgegenstandes und seiner Übergabe nicht unerheblich übersteigt.

Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen ohne Abzüge oder Skonto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Abnehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Die Zahlung darf zudem nur zurückgehalten werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Einschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Gegenansprüche, die mit den Ansprüchen von uns in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Hauptleistungspflichten und alle sonstigen vertraglichen Pflichten).

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf den Abnehmer darf dieser den Kaufgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Abnehmer unverzüglich davon in Textform zu benachrichtigen.

Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Kaufgegenstand nur herausverlangen, wenn wir wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der fälligen Leistung oder wegen Verletzung einer Nebenpflicht durch den Abnehmer nach Maßgabe der §§ 323 ff. BGB vom Vertrag zurückgetreten sind. Die Verjährung unseres Zahlungsanspruchs lässt das Recht zum Rücktritt unberührt.

Der Abnehmer ist bis auf Widerruf befugt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand weiter zu verarbeiten. Hierbei gilt das Folgende:

- a) Eine Verarbeitung des Kaufgegenstand durch den Abnehmer wird immer für uns vorgenommen. Gleiches gilt für die (Weiter-)Verarbeitung der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache.
- b) Wird der Kaufgegenstand mit einer Sache von dem Abnehmer dergestalt verbunden, dass beide wesentliche Bestandteile (§ 93 BGB) einer einheitlichen Sache werden, und ist die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen, sind sich der Abnehmer und wir bereits jetzt einig, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Gleiches gilt im Fall der Vermischung des Kaufgegenstands.
- c) Abs. 2 findet auf die Sachen nach Buchstabe a und b entsprechende Anwendung.
- d) Die aus dem Weiterverkauf der Sachen nach Buchstabe a und b entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Abnehmer schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von uns zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- e) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Abnehmer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange wir den Eigentumsvorbehalt nicht gemäß Abs. 3 geltend gemacht haben. Können wir die Forderung geltend machen, so können wir verlangen, dass der Abnehmer die abgetretene Forderung sowie deren Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- f) Die Buchstaben d) und e) finden auch Anwendung, wenn der Eigentumsverlust an dem Kaufgegenstand durch Verbindung mit einem Grundstück eintritt (§ 946 BGB).
- g) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Abnehmers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 7 Mangelgewährleistung; Verjährung; Herstellergarantie

Mangelgewährleistungsrechte stehen dem Abnehmer nur zu, wenn er den Kaufgegenstand nach der Ablieferung unverzüglich untersucht und uns den Mangel unverzüglich angezeigt hat. Das gilt nicht, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige besteht auch, wenn sich ein Mangel später zeigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Abnehmers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen. Satz 1 gilt in Bezug auf handelsübliche Abweichungen nicht, wenn wir eine Eigenschaft der Sache oder Leistung, von der abgewichen wird, zugesichert haben.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. § 439 Abs. 4 Satz 1 und 3 BGB findet entsprechend Anwendung.

Der Abnehmer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

Mangelansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie § 8 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vorstehenden Absätze gelten nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen haben. Garantien des Herstellers oder sonstige gesonderte Gewährleistungs- oder Beschaffenheitserklärungen des Herstellers werden ausschließlich vom Hersteller und nicht von uns selbst gegeben.

§ 8 Sonstige Haftung

Wir haften auf Schadensersatz

- a) aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch wenn diese durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird,
- b) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden,
- c) bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von uns oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden,
- d) bei fahrlässiger Verletzung einer uns obliegenden Verkehrssicherungspflicht,
- e) soweit eine gesetzliche Pflichtversicherung auf unserer Seite besteht, die den eingetretenen Schaden abdeckt.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einem Mangel des Kaufgegenstands beruht, den wir arglistig verschwiegen haben, oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen haben.

Die Bestimmungen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

Die vorstehende Begrenzung der Haftung gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Vertraulichkeit

An den von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen, Mehrheiten von Datensätzen (auch soweit sie aus verschiedenen Aufträgen herrühren) und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich gemacht werden, noch dürfen sie bekanntgegeben oder selbst oder durch Dritte genutzt, noch vervielfältigt werden. Der Abnehmer hat sie und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.

Verträge auf Grundlage unserer Angebote und Kostenvoranschläge sind vertraulich zu behandeln.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bestimmt sich nach unserem Sitz in Hemsbünde, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu erheben.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bedingungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten.